

Beschlussvorlage	7082/2023	Zentralbereiche Frau Hinterholz
Vorschlag zur Ernennung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen II		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt, die im Beschlussvorschlag zu 2 durchzuführende Wahl gem. § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen.

2. Der Stadtrat wählt Frau Monika Walker, Germanenstr. 28, 56727 Mayen und schlägt sie dem Direktor des Amtsgerichts Mayen zur Ernennung als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen II und als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen I vor.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Am 28.08.2023 läuft die Amtszeit des amtierenden Schiedsmannes Herrn Arne Dybionka ab. Auf Veranlassung von Herrn Amtsgerichtsdirektor Anheier haben wir den Schiedsmann um Erklärung gebeten, ob er gegebenenfalls für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht. Herr Dybionka hat mitgeteilt, dass er für eine erneute Kandidatur als Schiedsperson nicht mehr zur Verfügung steht.

Somit endet seine Amtszeit mit Ablauf des 28.08.2023.

Als Nachfolgerin haben sich die im Stadtrat vertretenen Fraktionen als gemeinsamen Vorschlag auf Frau Monika Walker, Germanenstr. 28, 56727 Mayen verständigt.

Nach § 1 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz (SchO RP) bildet jede große kreisangehörige Stadt einen Schiedsgerichtsbezirk. Nach § 3 Abs. 1 ist für jeden Schiedsgerichtsbezirk eine Schiedsperson zu bestellen.

Aufgabe der Schiedsperson ist gemäß § 2 SchO RP die Durchführung der in § 380 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 9 SchO RP vorgeschriebenen Sühneversuche in Strafsachen (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung) sowie der Sühneversuche nach § 31 Abs. 1 SchO RP in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche.

Nach § 4 Abs. 1 SchO RP muss der Bewerber für das Schiedsamt nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 4 Abs. 2 SchO RP darf zur Schiedsperson nicht ernannt werden,

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, beschränkt ist,
2. wer das Amt eines Staatsanwalts ausübt oder zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft bestellt ist,
3. wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. wer zu einer der in Nummer 3 oder 4 genannten Personen in einem Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

Nach Abs. 3 soll zur Schiedsperson nicht ernannt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz nicht im Schiedsamtsbezirk hat.

Die Schiedsperson wird gem. § 5 SchO RP auf Vorschlag des Gemeinderates der Gebietskörperschaft, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt. Er ist Ehrenbeamter des Landes für eine Amtszeit von 5 Jahren (§ 3 Abs. 2 und 3 SchO RP).

Aufgrund des Ablaufs der Amtszeit der Schiedsperson und im Hinblick darauf, dass die amtierende Schiedsperson nicht mehr zur Verfügung steht, ist für den Schiedsamtsbezirk Mayen II für diese eine Nachfolge zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung und Telefonkostenpauschale im bisherigen Umfang.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen

Anlagen:

Straßenverzeichnis Schiedsamtsbezirk Mayen II